



Berufsförderungsinstitut
Österreich

Kaunitzgasse 2
A-1060 Wien

Telefon: (+43 1) 586 37 03
Telefax: (+43 1) 586 33 06
E-Mail: info@bfi.at
www.bfi.at

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Unsere neue Faxnummer: (+43 1) 586 37 03-10

ZVR-Zahl 156068063

Wien, den 29. Mai 2012

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Erwerb des
Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene;
Begutachtungs- und Konsultationsverfahren, GZ: BMUKK-14.160/0013-
III/2/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der geplanten gesetzlichen Regelung wird einer schon lange vorgetragenen Forderung des Berufsförderungsinstituts nach einem altersgerechten Nachholen des Hauptschulabschlusses weitgehend Rechnung getragen. Die Zusammenführung der Prüfungsgebiete und die Reduktion der Teilprüfungen in der vorgeschlagenen Form sowie die Anerkennung von Lehrgängen und Prüfungen an Erwachsenenbildungseinrichtungen sind besonders positiv hervorzuheben. Einige Punkte des Entwurfs sollten unseres Erachtens jedoch nochmals überdacht und geändert werden.

Zulassung zur Pflichtschulabschluss-Prüfung

Die Zulassung sollte nicht nur an den Neuen Mittelschulen möglich sein, sondern auch an allen Hauptschulen mit einer Externistenprüfungskommission (§ 2 Abs. 3).

In Hinblick auf die Mobilität der Zielgruppe (Wohnortwechsel) wäre die Option eines Wechsels der Prüfungskommission unter Beibehaltung der Zulassungskriterien und Durchführungsbestimmungen sehr wünschenswert (§ 2 Abs. 6).

Prüfungsanforderungen – Durchlässigkeit

Ein altersgerechter Erwerb des Pflichtschulabschlusses sollte analog zur intendierten Kompetenzorientierung auch neue Prüfungsformen beinhalten. Neben schriftlicher Klausurarbeit und mündlicher Prüfung wäre demgemäß generell die Möglichkeit zum

Kompetenznachweis durch die Präsentation von Portfolios, Projektarbeiten und dergleichen einzuräumen (§ 3 Abs. 1).

Der Entwurf sieht für die verpflichtenden Prüfungsgebiete Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft, Englisch – Globalität und Transkulturalität sowie Mathematik jeweils nur den Nachweis grundlegender Allgemeinbildung gemäß den Lehrplänen der Neuen Mittelschule vor, nicht jedoch die Möglichkeit einer vertieften Auseinandersetzung in einem Prüfungsgebiet (§ 3 Abs. 2). Dies hätte zur Folge, dass alle AbsolventInnen für den Ein- bzw. Umstieg in eine allgemein- oder berufsbildende höhere Schule eine Aufnahmeprüfung ablegen müssten. Das käme einer Verschlechterung gegenüber der aktuellen Regelung für Erwachsene beim Nachholen des Hauptschulabschlusses gleich und würde zudem eine Benachteiligung gegenüber SchülerInnen der Neuen Mittelschule darstellen. In Hinblick auf die allseits angestrebte Durchlässigkeit des Bildungssystems ist hier eine Überarbeitung des Entwurfs unabdingbar.

Prüfungskommission

Da zu erwarten ist, dass sich der überwiegende Teil der PrüfungskandidatInnen in anerkannten Lehrgängen in der Erwachsenenbildung vorbereiten wird, und bei der Überprüfung der Kompetenzen in den einzelnen Prüfungsgebieten ein Abgehen vom starren Lehrplanbezug intendiert ist (vgl. Erläuterungen), sollten auch VertreterInnen der jeweiligen Erwachsenenbildungseinrichtung in die Prüfungskommission aufgenommen werden können (§ 4).

Prüfungswiederholung

Präzisiert sollte werden, dass nicht oder negativ beurteilte Teilprüfungen nach Ablauf von zumindest einem Monat wiederholt werden dürfen (§ 5 Abs. 3).

In Anbetracht der Zielgruppe, die mit schulischen Misserfolgen und Prüfungsängsten zu kämpfen hat, wird zudem dafür plädiert, ein mehr als dreimaliges Antreten zu den einzelnen Prüfungen zuzulassen und die gegenteiligen Bestimmungen im Entwurf zu streichen (§ 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 5).

Vorbereitungslehrgänge – Qualifikation der Vortragenden

Der Entwurf sieht vor, dass in anerkannten Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung nur Vortragende und PrüferInnen eingesetzt werden dürfen, die über ein entsprechendes Lehramtsstudium verfügen (§ 8 Abs. 2 Z 2). Dies widerspricht den Qualifikationsanforderungen, die in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zur Förderung von Lehrgängen für Erwachsene zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses festgeschrieben sind (RV 1511 dB XXIV. GP). Die im Programmplanungsdokument definierte Qualifikation der TrainerInnen (S. 26) müsste wortgleich im Gesetzestext übernommen werden.

Prüfungen in Vorbereitungslehrgängen

Bedauerlich ist, dass zumindest eine Teilprüfung an der Neuen Mittelschule abgelegt werden muss (§ 9 Abs. 6). Seit vielen Jahrzehnten stellen Erwachsenenbildungseinrichtungen unter Beweis, dass sie Jugendliche und Erwachsene mit negativen schulischen Erfahrungen erfolgreich zum Hauptschulabschluss führen können. Speziell entwickelte sozialpädagogische und didaktische Konzepte haben dies ermöglicht. Die Zeit ist überreif, den anerkannten, erfahrenen und professionell agierenden Erwachsenenbildungseinrichtungen die volle Prüfungscompetenz zu übertragen, wobei die Vorsitzführung in der Prüfungskommission weiterhin den autorisierten SchulvertreterInnen vorbehalten sein kann.

In der Hoffnung, dass unsere Anregungen und Vorschläge Berücksichtigung finden werden, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

f. d.

BERUFSFÖRDERUNGSINSTITUT
ÖSTERREICH



Dr. Michael Sturm
Geschäftsführer